

**Geschäftsordnung der Arbeitsgruppe Menschen mit Behinderungen
der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration,
Vielfalt und Antidiskriminierung**

Stand: September 2023

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Präambel

Die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Menschen mit Behinderungen der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung erfolgt in Umsetzung des § 19 des Landesgleichberechtigungsgesetzes vom 07. Oktober 2021. Sie leistet damit einen Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vom 13. Dezember 2006 unter besonderer Berücksichtigung der Vorgaben zur Partizipation in Artikel 4 Absatz 3, Artikel 29 sowie Artikel 33 Absatz 3 UN-BRK. Partizipation wird demzufolge verstanden als aktive, informierte, transparente und wirksame Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an allen Planungen und Entscheidungen, die sie direkt oder indirekt betreffen.“

§ 1 Zuständigkeiten und Aufgaben der Arbeitsgruppe Menschen mit Behinderungen (AG MmB)

(1) Zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen richtet die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung für den gesamten Geschäftsbereich eine Arbeitsgruppe Menschen mit Behinderungen ein. Das Beteiligungsverfahren ist barrierefrei zu gestalten. Die AG MmB hat den Zweck, durch die Zusammenarbeit zwischen der Senatsverwaltung und Menschen mit Behinderungen das Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Senatsverwaltung zu fördern und die möglichst frühzeitige Einbeziehung ihrer Interessen in relevante Planungs- und Arbeitsprozesse sicherzustellen (§ 19 Absatz 1 LGBG).

(2) In Anlehnung an § 26 Absatz 1 LGBG beraten und unterstützen die Vertretungen der Zivilgesellschaft der AG Menschen mit Behinderungen die Senatsverwaltung in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen und die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen berühren. Weitere barrierefreie Formate zur Umsetzung von

§ 26 Absatz 1 LGBG sind durch diese Geschäftsordnung nicht ausgeschlossen.

(3) Bei der Ausgestaltung der AG MmB sind Schnittstellen mit anderen Senatsverwaltungen und Arbeitsgruppen zu berücksichtigen.

§ 2 Mitglieder der AG Menschen mit Behinderungen und Vorsitz

(1) Die AG MmB besteht in der Regel aus maximal 15 Mitgliedern. Eine paritätische Besetzung zwischen Interessensvertreterinnen und -vertretern sowie den Mitarbeitenden der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung ist anzustreben. Der AG MmB gehören als feste Mitglieder an:

1. Eine Abteilungsleiterin bzw. ein Abteilungsleiter der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung,
2. die für die AG MmB der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung durch den Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen berufenen Mitglieder des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen, der Landesbeirat entsendet 8 Personen,
3. feste Vertretungen aus der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, ggf. eine Vertretung aus jeder Abteilung, so dass die Verwaltung zu allen Fachbereichen aussagefähig ist,
4. die oder der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen,
5. eine Vertretung der Bezirksbehindertenbeauftragten,
6. die Zentrale Steuerungsstelle - Focal Point,
7. ggf. Expertinnen und Experten, die vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen und den Senatsverwaltungen benannt werden.

(2) Der Landesbeirat und Senatsverwaltung sind berechtigt, die durch ihre Ebene entsandten Vertreter*innen abuberufen.

(3) Den Vorsitz der AG MmB führt das unter § 2, Absatz 1, Nr. 1 benannte Mitglied der Sozialverwaltung der AG Menschen mit Behinderungen (AG MmB).

(4) Mindestens zweimal jährlich soll die AG MmB unter Beteiligung der Hausleitung der jeweiligen Senatsverwaltung stattfinden (§ 19 Absatz 4 LGBG).

(5) Jedes Mitglied benennt eine Person als Stellvertretung. Die Stellvertretung ist der Geschäftsstelle mitzuteilen. Stellvertreter*innen werden mit eingeladen und erhalten die AG MmB betreffende Informationsmaterialien.

(6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Externe Sachverständige können von den Mitgliedern zu einzelnen Themen hinzugezogen werden. Die Geschäftsstelle ist hierüber vorab zu informieren und hat ein Einvernehmen mit den Mitgliedern der AG MmB herzustellen.

§ 3 Partizipative Arbeitsweise

(1) Zum Zwecke einer produktiven Zusammenarbeit innerhalb der AG MmB gestalten deren Mitglieder ihre Arbeitsweise folgendermaßen:

1. Die Geschäftsstelle versendet in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung Dokumente zur Tagesordnung in barrierefreien Formaten (z. B. Projektkonzepte, Richtlinien, Rundschreiben, Verordnungen, Gesetzesvorlagen), um allen Mitgliedern eine Vorbereitung der Sitzung zu ermöglichen und so eine konstruktive Beteiligung an Planungs- und Arbeitsprozessen innerhalb der AG MmB frühzeitig sicherzustellen (vgl. § 6 Absatz 2 LGBG). Die jeweiligen Beteiligungsverfahren werden mit allen Zwischenschritten bereits zu Beginn offengelegt. Es sollte transparent sein, in welchem Stadium sich der jeweilige Prozess befindet und welche Art von Partizipation möglich ist. Für nicht abschließend bearbeitete Themen wird ein fester Tagesordnungspunkt „Wiedervorlagen“ eingerichtet.
2. Die Vertreterinnen und Vertreter des Landesbeirats für MmB beraten die Senatsverwaltung unter anderem im Rahmen der Sitzungen der AG MmB. Erfolgen Hinweise und Empfehlungen in Bezug auf Prozesse, zu denen die Senatsverwaltung im Vorfeld barrierefreie Dokumente zur Verfügung gestellt hat, so sollen die Empfehlungen in vergleichbarer Form und Konkretheit vorgebracht und im Rahmen des Protokolls dokumentiert werden werden.

3. Die Senatsverwaltung reagiert auf Stellungnahmen und Empfehlungen von Mitgliedern der AG MmB mit einer qualifizierten schriftlichen Rückmeldung, spätestens in der Folgesitzung.
4. Sitzungszeiten sollen die Bedarfe der ehrenamtlichen Interessenvertretungen berücksichtigen. Zur Sitzungsteilnahme sollen den Teilnehmenden angemessene Vorkehrungen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Zur Förderung der Arbeitsfähigkeit können innerhalb einer Senatsverwaltung mehrere AGs MmB gegründet werden. Auch besteht die Möglichkeit, temporäre oder dauerhafte Unterarbeitsgruppen zu einzelnen Themenbereichen einzurichten.

§ 4 Geschäftsstelle

Die Koordinierungsstelle ist die Geschäftsstelle der AG MmB in der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (§ 19 Absatz 2 LGBG).

Um dem Grundsatz der AG MmB „aktive, informierte, transparente und wirksame Beteiligung“ (Präambel) nachzukommen, erstellt die Geschäftsstelle zur letzten Sitzung des Jahres einen Tätigkeitsbericht und veröffentlicht diesen nach der Rückmeldung der AG MmB.

Für die Mitarbeit in der AG MmB ist das Einverständnis der Mitglieder zur Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Die Speicherung und Verarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Organisation und Durchführung der AG-Sitzungen.

§ 5 Sitzungstermine und -formate

- (1) Die Arbeitsgruppe Menschen mit Behinderungen (AG MmB) tagt mindestens fünf Mal im Jahr, bei Sicherstellung wirksamer und vollumfänglicher Partitipation.
- (2) Rotierend übernimmt jeweils eine Abteilung den Schwerpunkt einer Sitzung.
- (3) In der letzten Sitzung eines Jahres werden den Mitgliedern der AG MmB die Sitzungstermine für das Folgejahr mitgeteilt.

(4) Sitzungen können in Form von hybriden Präsenzveranstaltungen, Video- oder Telefonkonferenzen erfolgen. Das ausgewählte Beteiligungsformat muss allen Mitgliedern der AG MmB eine barrierefreie Teilhabe ermöglichen.

§ 6 Einladung, Tagesordnung und Protokoll

(1) Sechs Wochen vor der Sitzung fragt die Geschäftsstelle die Mitglieder nach Tagesordnungspunkten und nach dem benötigten Assistenzbedarf. Im Falle eines benötigten Assistenzbedarfs ist die verbindliche Anmeldung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erklären.

(2) Themen für die Tagesordnung müssen der Geschäftsstelle spätestens vier Wochen vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt werden. Die Nennung der Themen erfolgt mit einer kurzen inhaltlichen Begründung.

(3) Zwei Wochen vor der Sitzung versendet die Geschäftsstelle die Einladung, die Tagesordnung und wichtige Dokumente an alle AG-Mitglieder einschließlich der stellvertretenden Mitglieder in barrierefreier Form. Sofern es den Geschäftsbereich der AG-MmB betrifft, sollen relevante Unterlagen zeitnah auch außerhalb der Sitzungen übermittelt werden.

(4) Aktuelle Themen sollen unter einem eigenen Tagesordnungspunkt „Aktuelles“ zur Aussprache angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich bei der Geschäftsstelle. Eine vertiefte Bearbeitung der angemeldeten Themen wird zunächst nicht vorgenommen. Diese kann aber in der nächsten Sitzung erfolgen. Für angemeldete, aber nicht auf die Tagesordnung aufgenommene Themen legt die Geschäftsstelle einen Themenspeicher an.

(5) Die Geschäftsstelle fertigt von den Sitzungen ein Ergebnisprotokoll und versendet es innerhalb von vier Wochen nach einer Sitzung als barrierefreies Word/PDF an die Mitglieder der Arbeitsgruppe Menschen mit Behinderungen (AG MmB). Änderungsvorschläge zum Protokoll sind im Vorfeld der nächsten Sitzung sowie unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt möglich.

(6) Nach Abstimmung wird das Protokoll zeitnah auf der Website der zuständigen Senatsverwaltung veröffentlicht. Soweit vorhanden werden vertrauliche Informationen nur den AG-Mitgliedern zur Verfügung gestellt

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Änderungen dieser Geschäftsordnung kann die Arbeitsgruppe Menschen mit Behinderungen durch die einfache Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder vornehmen.

Die Neubildung der AG MmB ist zu Beginn einer neuen Legislaturperiode vorzunehmen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Abstimmung in der Arbeitsgruppe Menschen mit Behinderungen in der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung in Kraft. Sie ist bis zum Ende der Legislaturperiode gültig.

(2) Vier Sitzungen nach dem Inkrafttreten der Geschäftsordnung, evaluiert die Arbeitsgruppe Menschen mit Behinderungen die am 08.09.2023 gemeinsam beschlossenen Geschäftsordnung. Insbesondere sollte geprüft werde, inwiefern die aktuelle Geschäftsordnung um eine Beschlussfähigkeit und die Einführung von einer finanziellen Aufwandsentschädigung ergänzt werden kann.

